



DEUTSCHER BRIDGE-VERBAND E.V.

Ordnung über die Einrichtung und Führung einer Club- und Clubmitgliederdatenbank

**Herausgegeben durch den
Deutschen Bridge-Verband e.V.**

bearbeitet von Armin Gröhners und Dr. Daniel Didt

Inhaltsverzeichnis

§ 1: Allgemeines	1
§ 2: Definitionen	1
§ 3: Umfang der Dateien	1
§ 4: Mitgliederverwaltung	2
§ 5: Zuständigkeiten für die Erfassung und Verarbeitung	2
§ 6: Zeitpunkte der Weitergabe der zur Mitgliederverwaltung bestimmten Daten	3
§ 7: Art und Funktionen der zentralen Club- und Clubmitgliederdatenbank	3
§ 8: Zugriff auf die Daten	3
§ 9: Dauer der Speicherung der Mitgliederdaten	4
§ 10: Mitgliedsausweise	4
§ 11: Gültigkeit	4

§ 1: Allgemeines

Diese Ordnung regelt das Erfassen und das Verarbeiten von personenbezogenen Daten der Mitglieder der dem Deutschen Bridge-Verband (DBV) angeschlossenen Bridgevereine und Bridgeabteilungen anderer Organisationen.

Die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) in seiner jeweiligen Fassung sind bei der Ausführung dieser Ordnung zu beachten. Vorschriften, die diesem Gesetz entgegenstehen, sind unwirksam.

Die Regionalverbände sowie die dem DBV angeschlossenen Bridgevereine und Bridgeabteilungen anderer Organisationen können diese Ordnung unmittelbar oder entsprechende eigene Ordnungen anwenden.

§ 2: Definitionen

Erstmitglieder sind die Mitglieder eines Mitgliedsvereins, die dieser der Ermittlung des gem. § 7 Abs. 4 der Satzung zu zahlenden Verbandsbeitrags zugrunde legt.

Zweitmitglieder sind die Mitglieder eines Mitgliedsvereins, die dieser bei der Ermittlung des Verbandsbeitrags deswegen nicht einbeziehen darf, weil ein anderer Mitgliedsverein sie der Ermittlung des DBV-Verbandsbeitrags zugrunde legt.

Clubpunktsammler sind die Erstmitglieder eines Mitgliedsvereins, die den Zusatzbeitrag gem. § 7 der Masterpunktordnung entrichten.

§ 3: Umfang der Daten

Das Erfassen und Verarbeiten wird geregelt für folgende personenbezogenen Daten:

a) persönliche Daten

- Familienname einschl. Adelsprädikat
- Vorname
- Titel
- Geschlecht
- Geburtsdatum
- Anschrift
- Telefonnummer
- Faxnummer
- Email-Adresse

b) Verwaltungsdaten

- Vereinszugehörigkeit
- Mitgliedsstatus (Erst/Zweitmitglied)
- Clubpunktsammlereigenschaft
- Vereins/
- Verbandsfunktionen
- Verbandsgerichtsfunktionen

c) bridgesportliche und Bridgeunterrichtsdaten

- Meistertitel
- Sportliche Qualifikationsmerkmale
- Spielberechtigungen
- Turnierleiterqualifikationen
- Ausbildungsqualifikationen

Bei der erstmaligen Speicherung der Daten eines einem Mitgliedsverein angehörenden Vereinsmitgliedes wird eine DBV-Mitgliedsnummer vergeben, unter der die Person geführt wird.

§ 4: Mitgliederverwaltung

Zur ordnungsgemäßen Mitgliederverwaltung des DBV werden für jedes Vereinsmitglied der dem DBV angeschlossenen Bridgevereine und Bridgeabteilungen anderer Organisationen folgende Daten erhoben und verarbeitet:

- Familienname einschl. Adelsprädikat
- Vorname
- Titel
- Geschlecht
- Geburtsdatum
- Anschrift
- Vereinszugehörigkeit
- Mitgliedsstatus und Clubpunktsammlereigenschaft.

Das Geburtsdatum wird erfasst und verarbeitet, soweit die Teilnahme an bridgesportlichen Veranstaltungen des DBV oder die Höhe des Verbandsbeitrags vom Lebensalter abhängig ist.

Kommunikationsdaten (Telefonnummer, Faxnummer, Email-Adresse) werden erfasst und verarbeitet, soweit sie dem erforderlichen Informationsfluss zwischen der DBV-Geschäftsstelle, den Mitgliedern der Organe des DBV, der Regionalverbände, der Bridgevereine und den Clubmitgliedern dienen.

Das Geburts- und die Kommunikationsdaten dürfen außerdem erfasst und verarbeitet werden, wenn Clubmitglieder mit dem Erfassen und Verarbeiten einverstanden sind.

§ 5: Zuständigkeiten für die Erfassung und Verarbeitung

Zuständig für die Erfassung der persönlichen Daten, die der Mitgliederverwaltung dienen, sind die Bridgevereine, die sie an den DBV weitergeben. Gespeichert werden die Daten in einer Zentralen Club- und Clubmitgliederdatenbank. Gespeichert werden die ebenfalls der Mitgliederverwaltung dienenden Informationen über die Vereinszugehörigkeit, den Mitgliedsstatus und die Clubpunktsammlereigenschaft.

In der Zentralen Club- und Clubmitgliederdatenbank werden weiterhin Beginn und Ende der Wahrnehmung von Funktionen auf allen Ebenen (DBV, Regionalverband,

Verein) und die in § 2 Buchstabe c aufgeführten Daten gespeichert. Diese Daten werden von den Organen und Organisationen, bei denen sie entstehen, an den DBV weitergegeben. Bereits vorhandene Daten, für deren Erhaltung ein Interesse besteht oder die fortgeführt werden müssen, werden in die Datenbank übernommen.

§ 6: Zeitpunkt der Weitergabe der zur Mitgliederverwaltung bestimmten Daten

Die Vereine teilen Clubmitgliedsveränderungen (Begründung und Beendigung von Mitgliedsverhältnissen mit Angabe des Datums dieser Ereignisse, Statusänderungen, persönliche Veränderungen) der DBV-Geschäftsstelle regelmäßig zum 1. Januar eines jeden Jahres mit. Sofern die Aufnahme eines Clubmitgliedes die Zahlung eines Teiljahresverbandsbeitrags begründet, erfolgt die Änderungsmitteilung in zeitlichem Zusammenhang mit seiner Aufnahme. Es ist zulässig, Änderungen auch während des Geschäftsjahrs mitzuteilen.

Sofern ein Vereinsmitglied, das mehreren Mitgliedsvereinen angehört, aus dem Club der Erstmitgliedschaft austritt und in mindestens einem der übrigen Mitgliedsvereine bleibt, ohne von sich aus die Zweitmitgliedschaft in einem dieser Mitgliedsvereine in eine Erstmitgliedschaft zu ändern, haben die betroffenen Mitgliedsvereine auf Anforderung der DBV-Geschäftsstelle an der Feststellung des Mitgliedsvereins mitzuwirken, in dem dieses Vereinsmitglied Erstmitglied geworden ist.

§ 7: Art und Funktionen der Zentralen Club- und Clubmitgliederdatenbank

Die Datenbank wird bei der DBV-Geschäftsstelle ausschließlich mit Mitteln der Informationstechnik geführt. Es sind die technischen und organisatorischen Sicherheitsmaßnahmen vorzusehen, um zu verhindern, dass die Mitgliederdaten missbräuchlich verwendet werden, Unbefugte hiervon Kenntnis erlangen oder Daten aufgrund unzureichender Datensicherung verloren gehen.

Sie dient primär Zwecken des Deutschen Bridge-Verbandes, ist jedoch so aufgebaut, dass die Regionalverbände und die Bridgevereine die Datenbank für ihre Zwecke nutzen können. Nach vollständiger Einrichtung der Datenbank und der Umsetzung der Sicherheitsvorkehrungen erhalten die Regionalverbände und die Vereine die Möglichkeit, auf die Daten der Clubmitglieder ihres regionalen oder Vereinszuständigkeitsbereichs über das Internet lesend zuzugreifen sowie ggf. für ihre eigenen Mitgliederverwaltungen zu kopieren.

§ 8: Zugriff auf die Daten

Die Pflege der Datenbank obliegt den Mitarbeitern der DBV-Geschäftsstelle. Sie dürfen Daten ändern, neu eingeben oder löschen.

Die Mitglieder des Präsidiums des DBV und die Bevollmächtigten der Regionalverbände und Clubs sowie durch diese beauftragte Personen erhalten zur Erledigung ihrer Aufgaben lesenden Zugriff auf die Daten und entsprechende Auswertungsmöglichkeiten. Dieser Zugriff wird so angelegt, dass jeweils nur Daten aus den jeweiligen Regionalverbänden bzw. Clubs angezeigt werden.

§ 9: Dauer der Speicherung von Mitgliederdaten

Sobald eine Person keinem dem DBV angeschlossenen Bridgeverein mehr angehört, sind grundsätzlich alle personenbezogenen Daten in der Datenbank zu löschen. Davon wird jedoch in folgenden Fällen teilweise abgesehen:

- a) Endet eine Clubmitgliedschaft durch Tod des Mitglieds, so können Daten aus historischen Gründen erhalten werden.
- b) Endet eine Clubmitgliedschaft durch Austritt oder Ausschluss aus einem Verein und ist nicht ausgeschlossen, dass diese Person wieder in einen dem DBV angeschlossenen Verein eintritt, so bleiben der Familienname einschl. Adelsprädikat, der Titel und der Vorname sowie ggf. die errungenen Masterpunkte erhalten.

§ 10: Mitgliedsausweise

Jedes Mitglied eines Mitgliedsvereins hat Anspruch auf Ausstellung eines Mitgliedsausweises. Der Ausweis enthält den Namen des Mitglieds einschließlich aller Namensbestandteile, die DBV-Mitgliedsnummer und die Angabe, in welchem Club der Ausweisinhaber Erstmitglied ist. Er ist gültig für die Dauer der Erstmitgliedschaft in dem im Ausweis genannten Mitgliedsverein. Bei Wechsel des Clubs der Erstmitgliedschaft ist ein neuer Mitgliedsausweis auszufertigen.

Im Ausweis können bei Bedarf weitere bridgebezogenen Informationen ausgewiesen werden.

§ 11: Gültigkeit

Diese Ordnung über die Einrichtung und Führung einer Club- und Clubmitgliederdatenbank wurde von Präsidium und Beirat in der gemeinsamen Sitzung am 1. Dezember 2007 verabschiedet. Sie tritt zum 1. Dezember 2007 in Kraft und ersetzt alle bisherigen Veröffentlichungen zu diesem Thema.